

Titel der Drucksache:

**3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung
 und Reinigung öffentlicher Straßen und über
 die Sicherung der Gehwege im Winter in der
 Landeshauptstadt Erfurt
 (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)**

Drucksache

0707/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	15.06.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Dittelstedt	19.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Egstedt	19.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Gispersleben	19.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Schwerborn	19.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Sulzer Siedlung	20.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Berliner Platz	21.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Marbach	21.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Melchendorf	21.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Stotternheim	21.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Ermstedt	22.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Johannesplatz	22.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Kühnhausen	22.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Niedernissa	22.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Roter Berg	22.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Salomonsborn	22.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Vieselbach	22.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Azmannsdorf	26.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Möbisburg-Rhoda	26.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Molsdorf	26.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Moskauer Platz	26.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Töttelstädt	26.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Fienstedt	27.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Herrenberg	27.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Mittelhausen	27.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Rieth	27.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Rohda (Haarberg)	27.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Büßleben	28.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Büßleben	28.06.2023	öffentlich	Vorberatung

Ortsteilrat Bindersleben	29.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Linderbach	29.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Tiefthal	29.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Waltersleben	29.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Wiesenhügel	29.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Hochheim	03.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Hochstedt	03.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Kerspleben	03.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Schmira	03.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Windischholzhausen	03.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Alach	04.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Bischleben-Stedten	04.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Gottstedt	04.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Urbich	04.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	29.08.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) entsprechend Anlage 1.

15.06.2023, gez. i.V. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Artikeländerung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Gegenüberstellung Straßenverzeichnis

Begründung der Dringlichkeit für die Sitzungen der Ortsteilräte

Sachverhalt

Gemäß § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), in der jeweils aktuellen Fassung, sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils aktuellen Fassung.

Die entsprechenden Bestimmungen hat die Stadt in der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter (StrReiEF) vom 08.11.2011 sowie deren Änderungen vom 23.10.2015 bzw. 15.10.2019 mit Wirksamkeit ab 01.01.2016 bzw. 01.01.2020 und der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt (StrReiGebEF) vom 12.12.2011 sowie deren Änderungen vom 18.12.2015 bzw. 19.12.2019 mit Wirksamkeit ab 01.01.2016 bzw. 01.01.2020 erlassen.

Die StrReiEF und die StrReiGebEF wurden nach deren Beschlussfassung durch den Stadtrat und

Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt ordnungsgemäß im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 18.11.2011 sowie am 30.12.2011 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2012 bekannt gemacht. Die 1. Änderung der StrReiEF wurde im Amtsblatt am 16.11.2015 und der StrReiGebEF im Amtsblatt am 30.12.2015 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2016 bekannt gemacht. Die 2. Änderung der StrReiEF wurde im Amtsblatt am 15.11.2019 und der StrReiGebEF im Amtsblatt am 27.12.2019 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2020 bekannt gemacht.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation legt § 12 Abs. 6 ThürKAG fest, dass die Dauer des Zeitraumes der Gebührenkalkulation vier Jahr nicht übersteigen soll. Im Jahr 2023 endet dieser Zeitraum für die Straßenreinigungsgebühren, so dass die Straßenreinigungsgebührensatzung zu überarbeiten ist und in diesem Zusammenhang bei Bedarf auch die Straßenreinigungssatzung.

Übertragung der Reinigungspflichten auf Anlieger - Voraussetzungen

Will man die Anliegerpflichten übertragen, ist immer die Zumutbarkeit für die Anlieger zu beachten. Gegenüber dem Bürger dürfen keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze des Zumutbaren und der Verhältnismäßigkeit hinausgehen. Der Gedanke der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit leitet sich positivrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab.

Regelmäßig wird die Übertragung der Gehwegreinigung zumutbar sein. Es handelt sich dabei um einen räumlich überschaubaren und relativ geringen Anteil an der Wegefläche. Auf diesen Wegeflächen findet zulässigerweise nur Fußgänger- bzw. Radverkehr statt, so dass bei der Erbringung der Reinigungsleistung keine Gefahren aufgrund der Straßenverkehrssituation gegenüber dem Anlieger entstehen.

Ganz anders sieht es bei der Fahrbahnreinigung aus. Die Übertragung an die Anlieger ist zwar nach dem Grundsatz ebenso zulässig, aber bezüglich der Zumutbarkeit ist eine genaue und gewissenhafte Prüfung erforderlich.

Vom Anlieger kann nicht verlangt werden, dass er auf stark und schnell befahrenen Straßen und Straßenstücken Lücken im Verkehrsstrom abwartet und unter Einsatz von Gesundheit und Leben seiner Reinigungspflicht nachkommt. Dabei kommt es nicht nur auf die Zahl der Fahrzeuge pro Stunde oder Tag sowie auf die Geschwindigkeiten an, sondern auch auf die bauliche Gestaltung der öffentlichen Straße.

In der Regel kommt somit auf Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen eine Fahrbahnreinigung durch die Anlieger nicht in Betracht. Denn nur wenn die Übertragung der Reinigung objektiv zulässig ist, können bei Unterlassung gegebenenfalls Ordnungswidrigkeitsverfahren (Verwarn-, Bußgeld) oder andere Zwangsmaßnahmen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung durchgeführt werden.

Vielfach erledigen diese Reinigungspflichten Mieter im Auftrag der Grundstückseigentümer. Dies ist rechtlich unproblematisch, entbindet aber den Grundstückseigentümer nicht von seinen Pflichten, vielmehr erwächst ihm aus der weiteren Übertragung eine Überwachungspflicht. Ist der Anlieger persönlich nicht in der Lage, etwa aufgrund seines Alters, Krankheit, Berufstätigkeit oder Ortsabwesenheit, führt dies zu keiner Unzumutbarkeit. Ein Grundstückseigentümer schuldet lediglich den Erfolg, nicht jedoch die persönliche Arbeit.

Die Reinigungspflicht ist keine persönliche Dienstleistungspflicht. Vielmehr kann man sie Anderen, einem Dritten oder einem privaten Unternehmen, übertragen. Bedient sich der

Reinigungspflichtige eines Dritten, so bleibt dieser dennoch persönlich verantwortlich (u. a. obliegt dem Reinigungspflichtigen die Kontrollpflicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Reinigungspflichten durch den Dritten).

Wird die Reinigung auferlegt, so schuldet der Grundstückseigentümer nicht nur den körperlichen Einsatz. Vielmehr muss er auch etwaige Kosten für Streumittel und Gerätschaften (Besen, Kehrblech etc.) selbst tragen.

Der Grundstückseigentümer hat auch keinen Anspruch, ihm die Reinigung aufzuerlegen oder auf die Kommune zurück zu übertragen oder den bisherigen Zustand beizubehalten. Die gesetzliche Ermächtigung will die Gemeinden von deren Pflicht entlasten, nicht aber den Grundstückseigentümern die Säuberung von Gehwegen oder Fahrbahnen vorbehalten.

Sachgerechte Gesichtspunkte sind weiterhin der effektivere Einsatz der Reinigungsfahrzeuge bzw. generell die wirtschaftliche Auslastung. Demgemäß wird ausdrücklich normiert, dass im Interesse der Wirtschaftlichkeit anzustreben ist, zusammenhängende Reinigungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Ausbauzustandes zu schaffen.

Ist die Übertragung der Reinigung zumutbar, liegt es im Ermessen des Stadtrates, ob den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke über öffentliche Straßen erschlossen sind, die Pflichten ganz oder teilweise übertragen werden.

Im Ergebnis der abschließenden Prüfung des Straßenverzeichnisses mit den in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (unter o. g. Kriterien), wird durch die Verwaltung vorgeschlagen, folgende Straßen in den Ortsteilen sowie der Altstadt in die öffentliche Reinigung gegen Gebühr aufzunehmen (welche in der aktuellen Straßenreinigungssatzung sowie der Kalkulation noch kein Eingang gefunden haben):

<u>Alach:</u>	Salomonsborner Straße	(5.200 Fahrzeuge)
	Vor dem Hirtstor	(3.800 Fahrzeuge)
<u>Altstadt:</u>	Helmut-Kohl-Straße	(Örtlichkeiten)
<u>Azmannsdorf:</u>	Kirchstraße	(3.000 Fahrzeuge /wirtschaftl. Gesichtspunkte)
	Vieselbacher Straße	(2.200 Fahrzeuge /wirtschaftl. Gesichtspunkte)
<u>Herrenberg:</u>	Scharnhorststraße	(4.500 Fahrzeuge)
<u>Salomonsborn:</u>	Marbacher Chaussee	(6.300 Fahrzeuge)
	Salomonsborner Straße	(5.200 Fahrzeuge)
<u>Vieselbach:</u>	Brückenstraße	(2.500 Fahrzeuge /wirtschaftl. Gesichtspunkte)
	Karl-Marx-Straße	(3.500 Fahrzeuge /wirtschaftl. Gesichtspunkte)

In der folgenden Tabelle sind alle öffentlichen Straßen enthalten, welche bereits Bestandteil der öffentlichen Reinigung gegen Gebühr sind, wo jedoch Änderungen hinsichtlich der Straßenabschnitte und/oder der Reinigungsklasse erfolgen.

Straßenname	Straßenabschnitt	Reinigungs- klasse 2023	Reinigungs- klasse ab 2024
Apoldaer Straße		ES III	ES IV
Auenstraße	(von Karlstraße bis Adalbertstraße sowie von Marie-Elyse-Kayser-Straße bis Riethstraße)	ES III	ES III
Henning-Goede-Straße		S III	ES III
Kupferhammermühlgasse	(Hauptzug von Maximilian-Welsch- Straße bis Martinskloster)	S III	S III
Löberstraße	(von Juri-Gagarin-Ring bis Herrenbreitengasse S III)	ES III	ES III/S III
Warsbergstraße	(von Bonemilchstraße bis Henning- Goede-Straße S III)	S III	ES III/ SIII

Für die folgend aufgeführten Straßen, welche erst zum 01.01.2021 und nicht mit Wirksamkeit der Satzung ab 01.01.2020 in die öffentlichen Reinigung gegen Gebühr, in die Anlage (a) des Straßenverzeichnisses aufgenommen wurden, entfällt der Zeitzusatz (01.01.2021).

- Büßlebener Straße
- Erfurter Allee

Für die folgend aufgeführte Straße, erfolgt lediglich auf Grund der Straßennamensänderung der Arnstädter Straße, im Abschnitt zwischen Martin-Andersen-Nexö-Straße und Schützenplatz (ES III) die Aufnahme in die Anlage (a) des Straßenverzeichnisses.

- Carl-Spier-Straße

Die Rechtsprechung verlangt die erforderliche Reinigung im Umfang der Beseitigung normaler Verschmutzungen. Die Erforderlichkeit bestimmt sich aus der Verkehrsbedeutung und der allgemein zu erwartenden Verschmutzung.

Gradmesser ist die Einhaltung des Gebührentatbestandes (Sauberhaltung der öffentlichen Straße). Das bedeutet, dass die Straße zwischen den Reinigungszyklen normal verschmutzt sein darf, jedoch nicht übermäßig. Hinzu kommt, dass im Winterhalbjahr Unterbrechungen wegen der Witterung auftreten können und sich dadurch der Abstand zwischen den Reinigungen erhöht.

In Bezug auf die gültige Straßenreinigungssatzung sind die Änderungen der Satzung in der Anlage 1, 2 und 3 dargestellt:

Weitere Leistungen, die die Stadt zu erfüllen hat (nicht in der Satzung geregelt), sind:

- die zusätzliche Reinigung der Innenstadt – City-Cleaner
- die Reinigung öffentlicher Parkplätze 4x bis 12x pro Kalenderjahr
- die Reinigung von öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitten (sog. Weiße Stellen), wo keine Übertragung auf anliegende Grundstückseigentümer erfolgen kann, u. a. auch wegen Erschließungshindernissen, aber auch Brücken, Fußgängerunterführungen,

Ortsverbindungen

- die Durchführung von Ersatzmaßnahmen bei übermäßigen Verschmutzungen auf den Straßen (Baulastträger Landeshauptstadt Erfurt)
- Mit der Fertigstellung der Eisenbahnüberführung des Hauptbahnhofes (EÜ) und damit verbunden die Verlegung der Haltestellenbereiche in die Unterführung ist eine erhebliche Verschmutzung in der EÜ eingetreten. Grund hierfür ist u. a., dass durch die fehlende natürliche Regenreinigung der Verschmutzungsgrad bedeutend höher ist, als bei herkömmlichen Straßengrundstücken. In Abstimmung mit der EVAG wird gegenwärtig eine wöchentliche Nassreinigung durch die SWE Stadtwirtschaft ausgeführt und jeweils zu den entsprechenden Anteilen durch die EVAG und das Tiefbau- und Verkehrsamt finanziert. Durch den hohen Verschmutzungsgrad u. a. durch Essensreste, Getränke sowie Taubenkot ist zukünftig eine wöchentlich Nassreinigung durchzuführen. Gleiches gilt für die Bahnhofsarkaden.
- Tiefenreinigung und Versiegelung der Bahnhofsarkaden sowie der Eisenbahnüberführung einmal pro Kalenderjahr. Damit sich die Oberfläche des Natursteinbelages nicht tiefgründig zusetzt, wird mittels Spezialtechnik (Drei-Scheiben-Bodenreinigungsmaschine) der porentiefe Schmutz einmal im Jahr entfernt. Gegenüber dem Hochdruckverfahren hat diese Spezialtechnik den Vorteil, dass die Fugen nicht ausgespült und unter Einwirkung von Dampf porentief gereinigt werden, so dass auch Kaugummis und Fette bzw. Öle entfernt werden.

Erläuterung der textlichen Änderungen/Ergänzungen (gem. lfd. Nummerierung in der Synopse (Anl. 2)

- 01) Die Ergänzung im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll Unklarheiten der Bürger aus dem Weg räumen. Die Ergänzung im § 3 Abs. 5 soll die Reinigungspflichtigen sensibilisieren, dass diese nicht aus der Verpflichtung entlassen werden, wenn die Durchführung der Reinigungsleistungen auf Dritte übertragen wird.
- 02) Die Ergänzung im § 4 Abs. 1 und 3 soll die Reinigungspflichtigen sensibilisieren und Unklarheiten der Bürger aus dem Weg räumen.
- 03) Die Anpassung des zeitlichen Rahmens im § 7 Abs. 2 Nr. 1 ergibt sich aus der Rechtsprechung zu den kommunalen Pflichten der Hauptverkehrszeiten. Die Ergänzung im § 7 Abs. 2 Nr. 1 ergibt sich aus der Rechtsprechung und Kommentierung zum Gehwegwinterdienst. Die Winterdienstpflichtigen können nicht aus der Verpflichtung entlassen werden, wenn der Gehweg erneut mit Schnee bedeckt wird.
- 04) Die Ergänzung im § 8 Abs. 2 dient der rechtlichen Bestimmtheit zu den Streustoffen aus dem Beschluss der jeweils aktuellen Fassung der Winterdienstkonzeption zur Umsetzung des Radwegewinterdienstes.
- 05) Die Anpassung der Reinigungshäufigkeit in der Reinigungsklasse SI im § 9 soll den Entwicklungen hinsichtlich der Kostensteigerungen sowie den Verhältnissen der zu erwartenden Verschmutzungen Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang wird über eine

veränderte Modalität des City-Cleaners bedarfsgerecht der betroffene Bereich (sonntags) abgedeckt.

Die Ergänzung im § 9, bezüglich der Fahrbahnreinigung in Gewerbegebieten, soll die Reinigungspflichtigen sensibilisieren und Unklarheiten der Bürger aus dem Weg räumen.

(06) Die Ergänzung im § 13 Abs. 1 Nr. 1 soll die Reinigungspflichtigen sensibilisieren und Unklarheiten aus dem Weg räumen.

Die Änderung im § 13 Abs. 1 Nr. 2 stellt eine Bezugnahme auf den korrekten Absatz im § 4 der StrReiEF dar.

Die 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) bildet die Grundlage für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und der Straßenreinigungsgebührensatzung. Sie ist ebenso Grundlage für die Kalkulation der weiteren Kosten (Sonderleistungen) für die Straßenreinigung